

Deutsche

# Schulgesetz-Sammlung.

So reichen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Thlr. 50 Pf. (100 Pf. in Gold) oder 18 Pf. 80 Pf. vierzehntäglich. Einzelne Nummern, sowie verstreute 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesamme Schulwesen im Deutschen Reich, in Österreich und in der Schweiz.

Erhält jeden Donnerstag, angegeben die gehaltenen Predigten oder deren Namen 30 Pfenn.

Redigirt von

Fr. Eduard Heller, Seminar-Lehrer a. D.  
(Berlin, Michaelisplatz 7.)

Beilagegebiß 12 Reichstaler.

VI. Jahrgang.

Berlin, den 8. November 1877.

Nr. 45.

**Inhalt:** Deutsches Reich: Reichsland Elsaß-Lothringen. Birkularschreiben des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession und Erlass des Ober-Präsidenten, die Dauer des Schulbesuchs der evangelischen Kinder betreffend. Vom 9. und 20. März 1873. — Königreich Hessen: Verordnung, die organischen Bestimmungen der polnisch-deutschen Schule zu Darmstadt u. die künftige Bezeichnung dieser Schule bestreift. V. 10. Oktober 1877. — Organische Bestimmungen für die technische Hochschule zu Darmstadt. V. 10. Oktober 1877. — Königreich Preußen: Minister-Erl., die Zahlung des Lehrer-gehalts in Monats- resp. Quartalsraten präsummirend betreffend. Vom 4. Juli 1859 und 21. Oktober 1871. — Ministerial-Erl., die Sicherstellung des Lehrers bei Beleidigungen in den Schulinspektionen betreffend. Vom 5. Februar 1860. — Ministerial-Erl., die Umpflichten der Lehrer im vornehmen Herzogthum Berg bestreift. Vom 30. Mai 1860. — Ministerial-Erl., die Amtseinführung des abtretenden Lehrers mit dem Nachfolger betreffend. Vom 30. Juli 1860. — Ministerial-Erl., die Entschädigung für Reinigung und Deizigung der Schulbücher betreffend. Vom 21. April 1860. — Verordnung-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenstiftung Berlins betrauten Räthlichen Organe. Vom 6. September 1873. — Anzeigen. —

## Deutsches Reich.

Reichslande Elsaß-Lothringen.

Birkularschreiben des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession und Erlass des Ober-Präsidenten, die Dauer des Schulbesuchs der evangelischen Kinder betreffend.

Vom 9. und 20. März 1873.

Straßburg, den 9. März 1873.

Hochgeehrte Herren! Das Birkularschreiben, welches das Direktorium den 23. Januar erließ, in der von der Vorauflösung ausgegangen, als ob der 2. Satz des 2. Artikels der Verordnung des Herrn Generalgouverneurs von Elsaß-Lothringen, vom 18. April 1874, die Abhöft unterliege, daß die Mädchen, sobald sie das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben, nothwendigerweise aus der Schule entlassen werden müssen.

Inzwischen hat der Herr Bezirkspräsident des Unterelsaß in der Sitzung des Oberkonfessoriums vom 28. Oktober 1873 die Auflösung gegeben, daß nichts die Mädchen verhindert, die Schule bis zur Zeit ihrer Konfirmation noch fortzubesuchen und daß, wenn früher die geistlichen Inspektoren berechtigt waren, diejenigen von der Konfirmation ausschließen, welche den Schulbesuch vernachlässigt hatten, solches auch heute noch unbehindert geschehen könne.

Auf unsere hierdurch veranlaßte Anfrage gab der Herr Oberpräsident von Elsaß-Lothringen die Erklärung ab, daß einer Wiederherstellung des alten Herkommens, wonach alle Katechumenen die Schule bis zur Konfirmation, d. h. mindestens bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahr zu besuchen haben, nichts entgegensteht.

Dennach ist die Kirche vollkommen beugig, die Dauer der Schulpflicht, welche Seiten des Staates für die Mädchen mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahr erlischt, zum Nutzen der weiblichen Jugend selber auch auf das 14. Lebensjahr zu erstreben. Das Direktorium hat daher in seiner Sitzung vom 9. März beschlossen, die Artikel 5 und 10 des Konfirmationsreglements vom 12. Oktober 1852 wieder in Kraft zu setzen.

In Folge dessen tritt aufs Neue für alle Katechumenen, ohne Unterschied des Geschlechtes, die Verpflichtung ein, die Schule bis zur Konfirmation zu besuchen.

Wir ersuchen Sie ergebenst, bei der jährlichen Revision und Heftstellung der Konfirmandenliste sich zu versichern, ob den besagten Artikeln 5 und 10 unseres Konfirmationsreglements Genüge geleistet worden ist.

Auch wird es sich empfehlen, wenn Sie sofort nach Entzylung dieses Schreibens sämmtliche Parter Ihres Inspektionsbezirks anweisen, durch die Bekündigung von der Ranzel ihre Gemeinden zu benachrichtigen, daß fortan wieder, wie es früher der Fall war, die Zulassung der Konfirmation von dem ununterbrochenen Schulbesuch bis zur Einsegnung abhängig gemacht werden wird.

Der Präsident des Direktoriums  
der Kirche Augsburgischer Konfession.

Kratz.

Straßburg, den 29. März 1875.

In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 2. November v. J., betreffend die Dauer des Schulbesuchs der evangelischen Kinder, lasse ich Ihnen anbei ein Birkular des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession vom 9. des Monats (siehe oben) mit dem ergebenen Ersuchen zugehen, die kirchlichen Behörden bei Durchführung der darin angeordneten Maßregel nach Möglichkeit zu unterstützen, namentlich die Ihnen unterstellten Behörden dagegen zu instruiren, daß der §. 2, Abfall 2, der Generalgouvernements-Verordnung vom 18. April 1871 der Beibehaltung, beziehungsweise Wiederherstellung des alten Herkommens jener Kirche, wonach die zu konfirmierenden Kinder bis zuletzt die Schule besuchen müssen, nicht entgegensteht.

Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

An  
den Bezirkspräsidenten, Herrn  
von Enthoven.

\*) Derselbe lautet: Zu dieser (Entlassungs-) Zeitung werden die Amtshilfe mit noch vollendeten 14. Lebensjahren, die Mädchen nur nach vollendetem 13. Lebensjahr zugelassen. Bei der Entlassung erhält jedes Kind ein losenreich ausgestellendes Zengesch.

## Großherzogthum Hessen.

Verordnung, die organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule zu Darmstadt und die künftige Bezeichnung dieser Lehranstalt betreffend. Darmstadt 10. Oktober 1877.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c. Die durch Verordnung vom 3. Oktober 1868 genehmigten organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule zu Darmstadt sind einer Revision unterzogen worden und haben Wir Uns daraufhin bewogen gefunden, den nachstehend abgedruckten revidirten organischen Bestimmungen mit der weiteren Anordnung Unsere Genehmigung zu ertheilen, daß die genannte Lehranstalt fortan die Bezeichnung „Technische Hochschule zu Darmstadt“ zu führen habe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrachten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. Oktober 1877.

(L. S.)

Ludwig.

v. Stark.

## Organische Bestimmungen für die technische Hochschule zu Darmstadt. Bem 10. Oktober 1877.

## I. Einrichtung der Anstalt, Aufnahme, Zeugnisse, Prüfungen, Gebühren.

§. 1. Die technische Hochschule ist dazu bestimmt, die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Insbesondere beweist die Anstalt die Ausbildung von Architekten, Bauingenieuren, Maschineningenieuren und Chemikern. Außerdem ist sie auch Anderen, wie Fabrikanten, Kunst- und Gewerbetreibenden, Pharmazeuten und Geometern, zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse befähigt.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienste des Großherzogthums kann im Bau-, Ingenieur- und Maschinenfach ganz, im Kamerall- und Forstfach teilweise auf der technischen Hochschule erlangt werden.

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt, soweit dieselbe Mathematik und Naturwissenschaften betrifft, gilt die technische Hochschule als der Universität gleichstehend.

§. 2. Die Anstalt verzählt in die folgenden Abtheilungen:

- 1) Bauhochschule,
- 2) Ingenieurshochschule,
- 3) Maschinenbauhochschule,
- 4) Chemisch-technische Schule,
- 5) Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule.

§. 3. Der Unterricht an der technischen Hochschule wird in Form von Vorlesungen, Repetitorien, graphischen und konstruktiven Übungen, Arbeiten in den Laboratorien und durch Excursionen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen die eigenen Sammlungen der Anstalt, sowie die Laboratorien derselben und der botanische Garten.

Außerdem wird der technischen Hochschule die Benutzung der Hofbibliothek und der sonstigen wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, auch der Sammlungen der Großherzoglichen Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein, sowie der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine aus alle Weise erleichtert werden.

§. 4. Die Besucher der Anstalt sind:

- 1) solche, welche am planmäßigen Unterricht einer Abtheilung teilnehmen: Studirende,

2) solche, welche sich nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen betheiligen: Hospitanten.

§. 5. Zur Aufnahme als Studirende in sämmtliche Abtheilungen berechtigen unbedingt das Reifezeugniß eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder einer dienst gleich getellten Anstalt.

Weiterhin sind Studirende der sämmtlichen technischen Hochschulen auf Grund ihrer Zeugnisse über den Besuch dieser Anstalten zum Eintritte berechtigt.

Als auf Weiteres können ferner diejenigen, welche keinen der erwähnten formellen Radwege über ihre Vorbildung beizubringen vermögen, als Studirende dann aufgenommen werden, wenn sie ein Alter von mindestens 17 Jahren erreicht haben und die erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Das Älteren hierüber sowie über die Aufnahme der Hospitanten wird alljährlich durch das Programm festgesetzt.

Die sonstigen Bestimmungen über die Aufnahme werden in einer Instruktion für das Verfahren bei Aufnahme und Austritt der Studirenden und Hospitanten gegeben.

§. 6. Die Studirenden sind den allgemein gültigen Gesetzen und Verordnungen, sowie den besonderen Disziplinarbestimmungen der Anstalt unterworfen.

Ein Exemplar der letzteren wird den Studirenden bei der Aufnahme eingehändigt, und haben sie deren Befolgung mit Handschlag anzugeben.

Hospitanten sind den Disziplinarbestimmungen nicht unterworfen, können aber vom Besuch der Anstalt ausgeschlossen werden.

§. 7. Der Unterricht wird nach einem Studienplan erteilt, in welchem für sämmtliche Abtheilungen Inhalt und Dauer des Unterrichtes näher anzugeben sind.

Im Studienplan sind kennlich zu machen:

- a) die Gegenstände, deren Kenntniß bei den Abgangsprüfungen (vergl. §. 9) gefordert wird und welche in erster Reihe empfohlen werden;
- b) die Fächer, deren Studium zur Vervollkommenung der Berufsbildung wünschenswert ist;
- c) die allgemein bildenden Gegenstände.

Im Studienplan sind ferner diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten näher zu bezeichnen, welche bei den Vorlesungen und Übungen vorausgesetzt werden.

Die Studirenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung zu den Vorlesungen den Besitz dieser Vorkenntnisse nachzuweisen. In Ermangelung genügender Nachweise können besondere Prüfungen angeordnet werden.

§. 8. Zeugnisse über Besuch der Vorlesungen, bezw. über Fleiß in den Übungen, haben sich die Studirenden halbjährlich in ihren Anmeldebüchern ausstellen zu lassen.

Auf Beilagen und bei genügender Nachweisung werden auch besondere Zeugnisse erteilt, welche sich auf Dauer des Besuches der Anstalt, Unterrichtsgegenstände, sowie auf Fleiß und Vertragen beziehen.

§. 9. Abgangszeugnisse, welche den Grad der erworbenen Kenntnisse ausdrücken, werden nach Absolvierung der Anstalt auf Grund einer eingehenden Prüfung und mit geeigneter Beurtheilung der früheren Leistungen ausgestellt und können als Diplom mit dem Ausdruck erteilt werden, daß der Studirende als für seinen Beruf vorzüglich vorgebildet anzusehen ist.

Die Beziehungen der Abgangsprüfungen der technischen Hochschule zu den Staatsprüfungen sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 10. Aus den bestehenden Stiftungen werden den Bestimmungen derselben entsprechend an Studirende Stipendien, bezw. Preise ertheilt.

§. 11. Das Eintritts- bzw. das Unterrichtsgeld wird nach Maßgabe einer im Programm der Anstalt alljährlich zu veröffentlichten Gebührenordnung erhoben. Dasselbe ist halbjährlich im Voraus während der ersten Woche des Unterrichts zu entrichten.

Bei vorzeitigen Austritt findet keine Rückzahlung statt.

Die technische Hochschule ist ermächtigt, jährlich je einem von fünf und zwanzig Studirenden das allgemeine Unterrichtsgeld zu erlassen, sofern die Bewerber nach Vermögensverhältnissen, Vertragen und Leistungen dagegelnugt erscheinen.

## II. Lehrkörper und Leitung der Anstalt.

§. 12. Den Lehrkörper der Anstalt bilden:

- 1) Ordentliche und außerordentliche Professoren mit fester Anstellung;
- 2) Lehrer mit fester Anstellung;
- 3) Dozenten, welchen ihr Lehramt gegen Remuneration oder als Nebentheile übertragen ist;
- 4) Privatdozenten und
- 5) Auffüllten.

Das Abhalten von Vorträgen und Übungen an der Anstalt kann auch anderen dagegelnugten Männern, welche dem Lehrkörper derselben nicht angehören, gestattet werden.

§. 13. Sämtliche Dozenten sind verpflichtet, den einschlägigen Verhümmungen gemäß an den Verwaltungsgeschäften der Anstalt sich zu beteiligen, auch die Sammlungen und praktischen Institute, welche ihnen überwiesen werden, zu bewahren, sie unter forsältiger Verwendung der ihnen bewilligten Kredite zu vervollkommen und Inventar darüber zu führen.

§. 14. Die obere Leitung der Anstalt wird vom Ministerium des Innern ausgeübt. Von denselben sind insbesondere das Programm und die Voranschläge zu genehmigen.

§. 15. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt geschieht durch:

- den Direktor, bzw. seinen Stellvertreter,
- die Abtheilungsvorstände, bzw. ihre Stellvertreter,
- das Direktorium,
- den Lehrerrath und
- die Abtheilungskonferenzen.

Zur Hilfeleistung bei den Verwaltungsgeschäften und zur Wahrnehmung des Rechnungswesens ist ein Sekretär angestellt.

§. 16. Für die Stelle des Direktors sind alljährlich drei Kandidaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Direktor ernennen werden.

Die Wahl der Kandidaten geschieht unter Leitung eines Kommissärs des Großherzoglichen Ministeriums des Innern durch die stimmberechtigten Mitglieder des Lehrerrathes und aus ihrer Mitte.

Zur Erziehung bei vorübergehender Verhinderung ist von dem Ministerium des Innern ein Stellvertreter des Direktors aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Lehrerrathes zu ernennen.

§. 17. Die Abtheilungsvorstände werden auf die Dauer von drei Jahren von dem Ministerium des Innern aus je drei Kandidaten ernannt, welche von den in den betreffenden

den Abtheilungskonferenzen stimmberechtigten Dozenten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Diese Wahlen finden nach einem bestimmten Turnus alljährlich in zwei bezw. in einer Abtheilung statt.

Der Direktor kann nicht zugleich Abtheilungsvorstand sein.

Zur Erziehung bei vorübergehender Verhinderung ist von dem Ministerium des Innern ein Stellvertreter des Abtheilungsvorstandes aus den in der betreffenden Abtheilungskonferenz stimmberechtigten Dozenten zu ernennen.

§. 18. Dem Direktor und den Abtheilungsvorständen ist gestattet, eine auf sie fallende unmittelbare Wiederwahl abzulehnen.

§. 19. Bei dauernder Behinderung des Direktors, der Abtheilungsvorstand und ihrer Vertreter oder beim Ausscheiden der Genannten aus dem Lehrkörper der Anstalt ist eine Neuwahl, bzw. Neuerennung vorzunehmen.

§. 20. Das Direktorium besteht aus dem Direktor und den Abtheilungsvorständen.

Es ist dem Direktor gestattet, zu den Sitzungen des Direktoriums auch andere Dozenten mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

§. 21. Den Lehrerrath bilden die festangestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

Die übrigen Dozenten werden bei Verhandlungen über die von ihnen vertretenen Lehrgegenstände zugezogen.

In solchen Fällen sind die in §. 12 unter 2 und 3 genannten Dozenten stimmberechtigt.

§. 22. In den Abtheilungskonferenzen sind diejenigen Dozenten stimmberechtigt, welche die in den Studienländern der Abtheilung in erster Reihe empfohlenen Fächer vertreten (vgl. §. 7.). Es ist dem Abtheilungsvorstande gestattet, andere Mitglieder des Lehrkörpers mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

Der Direktor hat das Recht, an den Konferenzen mit berathender Stimme teilzunehmen, und ist zu denselben einzuladen.

§. 23. In den Sitzungen des Direktoriums und des Lehrerrathes übernimmt der Direktor, in den Abtheilungskonferenzen der betreffende Abtheilungsvorstand den Vorsitz und die Leitung.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Vorsitzende.

§. 24. Von den Abtheilungskonferenzen werden die Angelegenheiten der Abtheilung, insbesondere die sie betreffende Theil des Programms und Voranschlags vorberathen, sowie Vorschläge zur Belebung vakanter Lehrstellen und für die Zulassung von Privatdozenten gemacht. Ferner ist von den Abtheilungen das Verhalten der Studirenden zu überwachen und über Erteilung von Preisen zu beschließen. Von ihnen sind auch die Abgangsprüfungen zu veranstalten und überhaupt dieseljenigen Gegenstände zu berathen, welche von den Verwaltungsorganen der Anstalt an die Abtheilungen verweisen werden.

Über die Verhandlungen der Abtheilungen sind Protokolle aufzunehmen und dem Direktor zur Einsicht vorzulegen.

Falls die Mehrzahl der an einer Abtheilung wirkenden Dozenten mit einem Beschlüsse des Direktoriums nicht einverstanden ist, hat dieselbe die Befugniß, die Entscheidung des vorgelegten Ministeriums anzurufen.

§. 25. Dem Abtheilungsvorstande liegen die Vorberichtigungen für die im vorigen Paragraphen bezeichneten Geschäfte ob.

Der selbe hat auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittheil der Abteilungsmitglieder innerhalb acht Tagen eine Abteilungskonferenz anzurufen.

Die Zeugnisse für die Studirenden werden vom Abteilungsvorstande ausgestellt und von dem Direktor beglaubigt.

§ 26. Das Direktorium hat nach allen Seiten hin das Gedeihen der Anstalt in zweckmässiger Weise zu erstreben.

Insbesondere liegt ihm ob:

- 1) Die Beschlussfassung über die von den Abteilungskonferenzen ausgehenden Vorschläge zur Belebung valanter Lehrstellen und Zulassung von Privatdozenten. Vor Stellung der hierauf sich gründenden Anträge an das Ministerium des Innern sind die betreffenden Beschlüsse dem Lehrerrath mitzuteilen.
- 2) Die Begutachtung von Personalangelegenheiten.
- 3) Die Vorberathung derjenigen Angelegenheiten, in Betriff deren Anträge an den Lehrerrath zu bringen sind.
- 4) Die Aufnahme der Studirenden und die Verhängung leichter Disziplinarstrafen nach Maßgabe der Disziplinarbestimmungen.
- 5) Die Annahme provisorischer Hilfsdienner.

Der Direktor hat das Direktorium binnen drei Tagen einzuberufen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern desselben beantragt wird.

§ 27. Der Lehrerrath beschließt über die von dem Direktorium vorbereiteten Gegenstände von allgemeinem Interesse. Insbesondere unterliegen der Beschlussfassung Programm, Voranschlag, Stundenplan, organisatorische Maßregeln, die Lehranträge neu zu berufender Dozenten und allfälliger Stellvertreter, Stipendien-Verleihung und Unterrichtsgeld-Nachlass, Verwendung der Räume der Anstalt, Hausordnung *et cetera*.

Die Disziplinarbestimmungen des Lehrerrathes wird durch die Disziplinarbestimmungen für die Studirenden der technischen Hochschule" geregelt.

Ist der Direktor oder die Mehrheit des Direktoriums mit einem Beschluss des Lehrerrathes nicht einverstanden, so steht ihnen zu, die Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums anzurufen.

§ 28. Dem Direktor liegt die Leitung der gesammten Anstalt unter dem vorgesetzten Ministerium und unter geordneter Mitwirkung des Direktoriums, des Lehrerrathes, der Abteilungs-Vorstände und -Konferenzen und der Dozenten ob.

Die Korrespondenz nach Außen wird durch ihn geführt.

Er hat die von ihm erforderlichen Gutachten zu erstatten und alles das dem vorgesetzten Ministerium vorzutragen, was er im Interesse der Anstalt für nöthig erachtet.

Die ökonomische Verwaltung der Mittel der Anstalt liegt ihm ob und ist er dafür verantwortlich, daß die vorgesehenen Mittel den Bestimmungen des Voranschlags gemäß verwendet und die vorgesehenen Kredite eingehalten werden.

Alle Rechnungen bedürfen, bevor sie zur Auszahlung gelangen, seiner Dekretur.

Die Befolzung der Disziplinarbestimmungen, sowie die Leistungen der Diener hat er zu überwachen.

In besondere dringenden Fällen ist der Direktor berechtigt, auch in solchen Angelegenheiten, bei denen an sich eine Mitwirkung des Direktoriums und bezw. des Lehrerrathes geboten ist, provisorische Verfügungen zu treffen. Er ist aber alsdann verpflichtet, dem Direktorium, bezw. dem Lehrerrath

in kürzester Frist Mittheilung zu machen und dessen Beschlussfassung zu veranlassen.

Die Befugnisse des Direktors bezüglich Beurlaubung der Professoren und Lehrer der Anstalt sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

### Königreich Preußen.

Ministerial-Erlass, die Zahlung des Lehrergetals im Monats- resp. Quartalsraten pränumerando betreffend. Bem 4. Juli 1859 und 21. Oktober 1871.

#### 1.

Berlin, den 4. Juli 1859.

Dem Magistrat eröffne ich, daß ich die Gewebe über die Anordnung der Regierung, dem dortigen Rektor das Gehalt künftig pränumerando zu zahlen, nicht für begründet erachtet fahne.

Bei dem Mangel entgegenstehender Festlegungen in dem Bemitschreit des Rektors müssen in Beziehung auf die Gehaltszahlung an denselben die über den Bezug der Beamtengehälter bestehenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Minister der geistlichen *et cetera* Angelegenheiten.

Am Magistrat zu R.  
14,435. U.

#### 2.

Berlin, den 21. Oktober 1871.

Die aus Staatsfonds zur Befoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihilfen oder persönlichen Zugaben sind analog wie es für die Zahlung der Befoldung an nicht in kollegialen Verpflichten stehende Staatsbeamte vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten zu zahlen. Dies hindert jedoch nicht, in denjenigen Fällen, wo aus besonderen Gründen Elementar-Lehrergehälter seitens der Verpflichteten in vierteljährlichen Raten entrichtet werden, auch die gedachten Staatszuschüsse, unbeschadet des vorerwähnten Prinzips, vierteljährlich abzuhaben zu lassen.

Mit den Beweisgründen für die monatliche Zahlung der Staatszuschüsse steht im Einklang, daß nach den Grundfällen, welche hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 27. April 1816 auf die Hinterbliebenen von Lehrern in der Ministerial-Instanz befolgt werden, nur die Bewilligung eines Gnadenmonates an Hinterbliebenen von Landsschullehrern eintritt und gemäß des Rekripts vom 4. April 1867 die zu Lehrerbefolungen bewilligten Staatszuschüsse anstellig zur Erfüllung des Gnadenmonates zu zahlen sind.

Der Minister der geistlichen *et cetera* Angelegenheiten.

An die R. Regierung zu R.  
U. 18,770.

Ministerial-Erlass, die Sicherstellung des Lehrers bei Veränderungen in den Schuleinrichtungen betreffend. Bem 5. Februar 1866.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Auf den Bericht vom 22. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende:

Die Lehrer R. und Genossen beantragen den Wegfall der seither in die Befolzungen für Lehrer des dortigen Regierungsbüros ausgenommenen Klausel:

"Zugleich wird dem R. *et cetera* hierdurch bemerklich gemacht, daß ihm auch fernerhin gegen Abänderungen

hinsichtlich des Schulbezirkes und gegen sonstige Einrichtungen, die in der Folge zur Verbesserung des Schulwesens nötig und zweckmäßig befunden werden möchten, auf seine Weise ein Widerspruchrecht zuläßt, gestzt auch, daß dadurch seine Geschäfte vermehrt und seine Einkünfte vermindert werden möchten."

Ich bin mit der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß dieser Antrag dem Artikel 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegenüber nicht mit Berührung auf Artikel 25 derselben Verfassungsurkunde begründet werden kann. Rechtsdienstwirker bestimme ich, daß die gedachte Klausel der Lehrer-Bokationen fortan in Wegfall gebracht werde. Dieselbe enthält nämlich, richtig interpretiert, nichts Anderes, als was sich von selbst versteht, während sie, ohne nähere Motivierung in die Bokation aufgenommen, einen Ausnahmestandort der Lehrer hinsichtlich des ihnen zugesicherten Gehaltes hinsichtl. und denselben zu an und für sich nicht begründeten Befürchtungen Anlaß giebt.

Das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nötige und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, steht der Königlichen Regierung auf Grund der Instruction vom 23. Oktober 1817 ungewifheit zu, und kann dagegen, sowie gegen eine dem betreffenden Lehrer auferlegte Geschäftesvermehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Grenzen hält, seinem Lehrer die Besugnis eines Widerspruches zu gestanden werden, ohne daß dieses in der Bokation ausgeprochen zu werden braucht.

Die Verringerung des einem Lehrer durch die Bokation zugesicherten Gehaltes ist überhaupt ungültig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Betrage des ihm zugewiesenen Schulgeldes, soweit der Betrag derselben nicht fixirt ist. Schulgeld aber steht einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wölflich überwiesenen Kindern. Wachen also die Überfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Errichtung einer zweiten Schullaße oder einer neuen Schule erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betreffenden Kinder besuchen. Wie ein Lehrer keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch den Tod oder Verzieren einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirkes eintritt. Ein diesfälliger Vorbehalt bracht daher überhaupt nicht in die Bokationen aufgenommen zu werden, leinensisfalls darf ein solcher aufgenommen werden, der seinem Vorlaute nach über diese zulässigen Grenzen hinaus gedeutet werden kann.

Hieranach hat die Königliche Regierung die Eingangs gedachte Klausel nicht weiter in die Lehrer-Bokationen aufzunehmen und hinsichtlich derseligen Lehrer, in deren Bokationen sie sich bereits befindet, überall nach den oben ausgeprochenen Grundsätzen zu verfahren, ohne daß es einer Abänderung der einzelnen Bokationen bedarf. Dabei bleibt es der Königlichen Regierung überlassen, bei Besegung von Schulen, bei deren Theilung oder Abweitung in bestimmter und näher Aussicht steht, den zu berufenden Lehrer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese und damit eine Verminderung seiner Einnahme an Schulgeld bevorsteht.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

v. Mühlner.

An  
die Königliche Regierung zu R.  
25,767. U.

Ministerial-Erlaß, die Vermietung der Dienstwohnungen der Lehrer betreffend. Vom 27. Februar 1872.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Die von Ew. Wohlgeboren an den Herrn Minister des Innern gerichtete, vor demselben reformmäßig an mich zur Verfüigung abgegebene Beschwerde vom 16. November pr. über die Verfolgung der Königlichen Regierung zu Köslin vom 19. September pr., wodurch dieselbe zu der mit Zustimmung des Schulvorstandes erfolgten Vermietung eines Theiles der Dienstwohnung des Kantors R. dafelbst ihre Genehmigung ertheilt hat, kann ich für begründet nicht erachten.

Ew. Wohlgeboren haben für Ihre Behauptung, daß der gleichen Dienstwohnungen nicht vermietet werden dürfen, Rechtsgründe nicht angeführt; das Gegentheil folgt vielmehr aus dem Inhaber der Stelle als Rechtsbraucher zufolgenden Nutzungsrecht und ist bereits ausgeprochen durch den in die neue Sammlung der kurfürstlichen Landesordnungen von Kulenfamp aufgenommenen Konkurrenzberleß vom 14. April 1797.

Der Kanton R. hat unterm 3. Juli pr. dem Schulvorstande dort vorgestellt, daß er aus persönlichen Rücksichten eine kleine, stille, unbescholtene Familie in seine Dienstwohnung aufzunehmen wünsche, und für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung Garantie übernehme. Der Schulvorstand hat ihm nach näherer Prüfung die Genehmigung unter dem Vorbehale jederzeitiger Zurückhaltung und unter der Bedingung ertheilt, daß er für alle Beschädigung durch die Mieter einstehe. R. ist Witwer und steht nach Verheirathung seiner Tochter ganz allein, er hat daher nicht nur an der Hälfte der Dienstwohnung genügenden Raum, sondern es ist ihm sogar wünschenswerth, eine zwecklässige Haushgenossenschaft für Erkrankungsräume und dergleichen zu haben.

Unter diesen Umständen lag für die Königliche Regierung als Ober-Schulbehörde keine Veranlassung vor, ihre Zustimmung zu der Vermietung des entbehrlichen Wohnungsräumes zu verlagen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Fall.

An  
den Herrn R.  
U. 5624.

Ministerial-Erlaß, die Umzugskosten der Lehrer im vormaligen Herzogthum Berg betreffend. Vom 30. Mai 1865.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Ich eröffne auf die Vorstellung vom 13. v. M. daß die Bestimmungen der §§. 39 und 40 Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts über die Pflicht der Schulgemeinden zur Herbeihaltung neuer Schulmeister in dem vormaligen Herzogthum Berg keine Anwendung finden. In Ermangelung einer desfallsigen gesetzlichen Vorschrift können daher auch in dem Großherzogthum Berg die Gemeinden nicht zwangswise angehalten werden, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen, oder ihnen die Umzugskosten zu erlassen.

Wollen sich die Lehrer in dieser Beziehung sicher stellen, so muß ihnen überlassen werden, sich bei ihrer Berufung die Herbeihaltung durch die Gemeinde oder die Erstattung der Umzugskosten auszubedingen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

v. Mühlner.

An  
die Königliche Regierung zu Düsseldorf.  
U. 10,194.

Ministerial-Erlaß, die Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Nachfolger betreffend. Bem 30. Juli 1859.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. April d. J., daß ich nicht in der Lage bin, eine generelle Bestimmung darüber treffen zu können, nach welchem Termine die Auseinandersetzung des abziehenden und anziehenden Lehrer und Küster wegen der Nutzung der Grundstücks des letzten Jahres in der Provinz Pommern zu bewirken ist.

Die Ansprüche der beiderseitigen Interessenten in einem solchen Falle sind privatrechtlicher Natur und demnach nicht von Überprüfungswegen, sondern nur im Rechtswege zu erledigen.

Hiernach muß es auch in dem von Ew. Hochwürden angelegten Spezialfalle der Witwe S. überlassen bleiben, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den Kantor B. zur richterlichen Entscheidung zu bringen, wenn nicht eine glückliche Einigung zu Stande kommen sollte.

Der Minister der geistlichen & Angelegenheiten.

An v. Bethmann-Hollweg.

den Superintendenten Herku R.

Hochwürden zu B.

Abschrift des Bescheides erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 2. d. M. zur Kenntnissnahme, mit dem bemerken, daß ein Bedürfniß, im Wege des Gesetzes eine Festsetzung des Termines herbeizuführen, nach welchem die Auseinandersetzung von abziehenden und anziehenden Kirchen- und Schulbeamten rücksichtlich der Nutzung der Grundstücks des letzten Jahres in der Provinz zu bewirken, nach den bisherigen Erfahrungen nicht anerkannt werden kann. Jedoch überlasse ich dem Ermeessen der königlichen Regierung, weiteres Material in dieser Beziehung zu sammeln und eventuell dieserhalb an mich zu berichten.

Der Minister der geistlichen & Angelegenheiten.

An v. Bethmann-Hollweg.

die Königliche Regierung zu Cölln.

10,145 E. und U.

Ministerial-Erlaß, die Entschädigung für Reinigung und Heizung der Schulställe betreffend. Bem 21. April 1866.

Berlin, den 21. April 1866.

Ich kann es nicht billigen, daß bei der Regulierung des Lehrereinkommens dem Lehrer die Verpflichtung zur Heizung der Schulstube ohne Entschädigung auferlegt ist. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalte oder seiner Person niemals für Leistungen aufzufommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Beforgung des Heizens und Kleingehens der Schulstube zu rechnen. Wenn daher auch bei bestehenden Verhältnissen eine dem entgegengesetzte Uebung unter Umständen zu dulden ist, so muß doch wie bei Gründung neuer Stellen, so bei der Regulierung vorhandener das dem Gesetz und dem Interesse des Lehrerstandes entsprechende Verhältniß hergestellt werden, und es sind deshalb in solchen Fällen jene Leistungen dem Lehrer nicht ohne billige Entschädigung aufzuerlegen.

Der Minister der geistlichen & Angelegenheiten.

An v. Mühlner.

die Königl. Regierung zu B.

3149 U.

Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten räidischen Organe. Bem 6. September 1875.

A. Einleitung.

I. Die Armen-Direktion.

§. 1. Die gesammte öffentliche Armenpflege der Stadt Berlin steht unter der Leitung und Aufsicht der Armen-Direktion, welche dem Magistrat untergeordnet ist, und gemäß §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 aus Mitgliedern beider Kommunalbehörden und aus stimmungsfähigen Bürgern (Bürger-Deputirten), sowie auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen aus vier beholtenen Assessoren als juristisch technischen Hilfsarbeiter zusammengegestellt ist.

Von dem Plenum sind zwei Abtheilungen der Armen-Direktion für die Waisen-Verwaltung und für die verbundene Verwaltung des Arbeitshauses und der städtischen Irren-Verpflegungs-Anstalt abgezweigt und direkt dem Magistrat unterstellt. Zur Aufrechterhaltung gleicher Verwaltungsgrundlage werden außer dem Vorsitzenden noch je drei Mitglieder dieser Abtheilungen in das Plenum deputirt, und von letzterem jeder Abtheilung ein Assessor überwiesen.

Auch ist dem Vorsitzenden des Plenums das Recht verliehen, die Geschäftsführung der Abtheilungen zu überwachen, und alle an den Magistrat und die demselben vorgesetzten Behörden zu richtenden Schreiben gegenzuschreiben, resp. wenn er Bedenken findet, den Gegenstand nochmals in der Abtheilung unter seiner Zustiehung oder im Pleno vortragen zu lassen, welches dann einen Separatbericht bei abweichender Ansicht erstatuten kann.

Dem Friedrich-Wilhelms-Hospital steht ein besonderes Verwaltungs-Statutum vor, dessen vorgesetzte Aufsichts-Instanz das Plenum der Armen-Direktion ist.

Die städtischen Kirchhöfe werden unmittelbar vom Plenum verwaltet.

Neben der öffentlichen (polizeilichen) Armenpflege verwalten die Armen-Direktion die ihr, resp. der Stadt Berlin zugewendeten Legate und nichtstrittlichen milden Stiftungen, und übt nach dieser Richtung hin, sowie durch ihre Verbindung mit der kirchlichen und Vereins-Armenpflege auch Wohlthätigkeits-Armenpflege aus.

II. Die Armen-Kommissionen.

§. 2. Die Armen-Kommissionen, welche in einer dem Bedürfniß entsprechend Anzahl über die ganze Stadt vertheilt und nach laufenden Nummern benannt sind, üben in den ihnen überwiesenen Bezirken und mit den aus den nachfolgenden Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen unter der Leitung und Oberaufsicht der Armen-Direktion die öffentliche Armenpflege aus und dienen zugleich bei Erstattung von Gutachten, bei Einnahmung von Kollekten und bei anderen Geschäften als Organe der Armen-Direktion, mit Vorbehalt der von letzterer in einzelnen Fällen direkt zu veranlassenden Feststellungen und Beurteilungen.

§. 3. Jede Armen-Kommission besteht aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung auf jedes Jahr gewählt werden.

Sobald ein Mitglied ausscheidet, hat sich die Kommission über die Notwendigkeit der Ergänzung zu äußern.

§. 4. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission gehören noch:

a) die Vorsteher der die Armen-Kommissionen bildenden Stadtbezirke. Dieselben sind verpflichtet, sich nach den für die Mitglieder der Kommissionen erlaubten allge-

meinen Bestimmungen zu achten, und insbesondere an den Konferenzen der Kommissionen sich zu beteiligen. Besondere Arbeiten dürfen ihnen nicht übertragen werden.

b) diejenigen Stadtverordneten, welchen durch die Stadtverordneten-Veranstaltung die im Bereich der Kommission belegenen einzelnen Stadtbezirke zur Ausführung von Recherchen zugestellt werden.

Nach dem Ausscheiden als Bezirks-Vorsteher oder als Stadtverordneten des Bezirks kann der Beteiligte nur Mitglied der Armen-Kommission bleiben, wenn er im Bereich derselben wohnt und im geordneten Wege als Mitglied gewählt wird.

Die der Armen-Kommission durch die Armen-Direktion besonders bezeichneten Geistlichen des Kirchprengels sind gleichfalls befugt, den Konferenzen beizuwollen, haben jedoch nur einen Stimmrecht, wenn sie als ordnungsmäßig gewählte Mitglieder in die Kommission getreten sind.

§. 5. Sobald das neu gewählte Mitglied (Deputirter) seine von der Armen-Direktion ausgestellte Bestallung erhalten hat, lädt ihn der hierzu in Kenntniß gesetzte Vorsteher der Kommission zur nächsten Konferenz ein, stellt ihm den anwesenden Mitgliedern vor, und verpflichtet ihn mittels Handschlages, wosüber der Armen-Direktion das Protokoll nach Formular Nr. 117 einzureihen ist.

Jedem neu eintretenden Mitgliede wird ein Exemplar dieser Geschäftsanweisung und der Nachweisung der in der hiesigen Gemeinde-Verwaltung beschäftigten Personen, sowie das Kommunal-Blatt für die Dauer seiner Amtsführung beigelegt.

§. 6. Jedes Mitglied ist gesetzlich auf 6 Jahre gewählt, jedoch befugt, nach dreijähriger Dienstzeit wieder auszuscheiden, wenn es die Absicht zwei Monate vor Ablauf der drei Jahre anzeigt.

Innerhalb dieser drei ersten Jahre darf es nur aus den vom Gesetz gestatteten Dispensationsgründen ausscheiden. Das gegen hebt die Verlegung seiner Wohnung aus dem Bereich der Kommission seine Mitgliedschaft ohne Weiteres auf. Nach Ablauf der Wahlperiode kann es mit seiner Zustimmung auf neue sechs Jahre wieder gewählt werden.

Für den Fall der Auflösung einer Armen-Kommission bleiben die Mitglieder derselben Mitglieder der Zweig-Kommission, insoweit sie im Bereich letzterer ihre Wohnung haben.

§. 7. An der Spitze der Armen-Kommission steht der Vorsteher, welcher von sämtlichen Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte nach Mehrheit der Stimmen gewählt, und bei der Armen-Direktion zur Bestätigung in Vorschlag gebracht wird.

Zu dem Wahlatte sind die sämtlichen Mitglieder der Kommission mit Einschluß der Stadtverordneten und der Bezirksvorsteher unter Angabe des Gegenstandes der Beratung einzuladen und ist der Armen-Direktion rechtzeitig Anzeige von dem Wahltérmeine beabsichtigt eines Deputirten zu machen.

Falls die Wahl des Vorsteher aus der Mitte der Mitglieder fruchtlos ausgefallen ist, hat die Armen-Direktion den Vorsteher zu ernennen und nöthigenfalls vorher eine Verstärkung der Kommission durch, zum Vorsteheramt geeignete und geneigte Mitglieder herbeizuführen.

Die Verstärkung oder Ernennung des aus der Mitte der Mitglieder erwählten oder ernannten Vorsteher erfolgt auf die Dauer der Amtszeit derselben als Mitglied der Kommission,

vorbehaltlich des im §. 6 der Geschäftsanweisung erwähnten Ablehnungsrechtes nach dreijähriger Dienstzeit.

Jeder neu gewählte Vorsteher leistet, nachdem er seine Bestallung erhalten, vor dem versammelten Kollegio der Armen-Direktion den Amtseid ab, welcher sich besonders noch auf die Aufnahme der sogenannten Ebenstafelungsalte mit den Almos-Empfängern und der Nachlässe der letzteren erstreckt.

§. 8. Die Einführung eines neuen Vorsteher erfolgt von einem Mitgliede der Armen-Direktion im Namen und Auftrage derselben, weshalb von Zeit und Ort der Übergabe eines Vorsteheranteiles der Armen-Direktion Anzeige zu machen ist.

Die Übergabe-Verhandlung erfolgt nach dem Formular Nr. 54, in welchem näher angegeben ist, was an Büchern, Alten, Geldern, Inventarienstücke &c. zu übergeben ist.

Das Vorsteheramt ist ein unbefoldetes Ehrenamt, doch können baare Auslagen liquidirt werden.

§. 9. Jeder Armen-Kommission ist ein Stadtgergent zur Dienstleistung, insbesondere zur Ausrichtung von Volontärsdiensten überwiesen, worüber die dem Vorsteher zugestellte Instruktion der Stadtgergenten das Nächste enthält.

§. 10. Allmonatlich findet im Rathause eine Versammlung sämtlicher Armen-Kommissionen-Vorsteher in Gegenwart eines oder mehrerer Kommissarien der Armen-Direktion statt, welche den Zweck hat:

1. Verbesserung bei der Verwaltung des Armenwesens zu berathen und in Antrag zu bringen;
2. Vorschläge, in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb der Armen-Kommissionen und der bei der Verwaltung nöthigen Kontrolle, sowie Hinrichs der möglichen Vereinfachung der Geschäfts-Formen, zu machen;
3. den Geschäftsbetrieb in den Armen-Kommissionen gleichförmig zu bewirken, und sich solchen gegenseitig durch Rücksprache zu erleichtern;
4. über Gegenstände, welche der Versammlung durch die Armen-Direktion zur Berathung mitgetheilt werden, sich gutachtl. zu äußern, und
5. von solchen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, die zu diesem Beufe von der Armen-Direktion mitgetheilt werden.

Es ist die Pflicht eines jeden Vorsteher, diesen Versammlungen regelmäßig beizuhören; sollte er daran durch Krankheit oder sonstige erhebliche Ursachen behindert sein, so hat er sich durch ein dazu deputirtes Mitglied seiner Kommission vertreten zu lassen.

Im Betriff des Geschäftsganges bei diesen Versammlungen erhält der Vorsteher die gedruckte „Ordnung vom 20. August 1832“.

## B. Geschäftsführung bei den Armen-Kommissionen.

### I. Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Weder der Vorsteher der Kommission, noch sonst ein Mitglied derselben darf seine Amtsverrichtungen eigenmächtig einstellen. Er haftet gleich den Mitgliedern für jeden durch die Nichterfüllung der übernommenen Amtspflichten der Kommission entstehenden Nachteil, und muß die durch etwa nöthig gewordene Aufarbeitung seiner Reise durch einen Beamten erwachsenen Kosten erstatten.

Machen begründete Verhinderungen die Beibehaltung des übernommenen Amtes nicht möglich, so ist hierüber der Armen-

Direktion Bericht zu erstatte und bei dieser die Entlastung nachzusuchen; so lange aber, bis solche verfügt werden, uns ausgefehlt in der Verwaltung des Amtes fortzuhalten.

§. 12. Kann ein Vorsteher sein Amt wegen nicht zu be seitigender Hindernisse nicht so lange verwalten, bis sein Nach folger gewählt worden, so hat die Kommission aus ihrer Mitte einen interimistischen Vorsteher zu wählen und hieron der Armen-Direktion ungestüm Anzeige zu machen.

Ist der Vorsteher durch Krankheit, Reisen oder andere Ursachen zeitweilig an der Führung seines Amtes behindert, so hat er dasselbe nach vorher eingeholter Zustimmung der Armen-Direktion an ein dazu geeignetes Mitglied seiner Kommission, welches zur Übernahme verpflichtet ist, zu übertragen. Auch ist die Stellvertretung durch einen benachbarten Vorsteher zulässig.

§. 13. Dem Vorsteher liegt die Leitung der Geschäfte in der Kommission, die Verteilung der Aufträge und Untersuchungen, die Aufsicht über die gehörige Ausführung derselben und der gesuchten Beihilfen, sowie über das sonstige Wirken der Mitglieder und deren Verhalten gegen die Armen ob, wos wegen sich derfelbe zum Deterior durch Beleidig bei den Leitern davon zu überzeugen hat, daß Seitens der Mitglieder keine der ihnen obliegenden Pflichten, sowohl gegen die Kommission, wie gegen die Armen verhältnismäßig werde.

Ferner hat der Vorsteher den in seinem Reviere wohnhaften Personen, welche ein Legat besitzen, die Unterschrift unter den Enttitungen — nachdem er sich von der Richtigkeit persönlich überzeugt hat — zu attestiren, sobald dergleichen Legatenempfänger sich zu diesem Beilage bei ihm melden.

Der Vorsteher hat am Schlusse jedes Jahres einen Bericht über die Verwaltung seiner Kommission, respektive über die auf dem Gebiete der Armenpflege gemachten Erfahrungen nach Auseinandersetzung des am Schlusse dieser Anweisung abgedruckten Schemas zu erstatte.

§. 14. Der Bezirk der Kommission wird von dem Vorsteher möglichst gleich nach der Zahl der imwohnenden Almosen-Empfänger unter die Mitglieder verteilt, damit dieselben die Armen genau übersehen und in fortlaufender Kontrolle behalten können.

Damit aber auch nach und nach sämtliche Mitglieder mit allen Arten des Kommissions-Bezirkes bekannt werden, bleibt es dem Vorsteher überlassen, nicht nur mit einzelnen Recherchen andere Mitglieder als die eigentlichen Revier-Deputirten zu beauftragen, sondern auch einen Wechsel in den Revieren unter den Mitgliedern einzutreten zu lassen.

Befindore Angelegenheiten, wie die Aufsicht über die Pflegeständer, die Einziehung der Kollettspenden &c. kann der Vorsteher ein für allemal einzelnen Mitgliedern übertragen.

§. 15. Mitglieder der Kommission, welche Haushaltsthümer sind, dürfen keine Untersuchungen über Anträge ihrer Mietner auf Unterstüzung oder Befreiung irgend einer Art vornehmen, noch zu solchen hinzugezogen werden, auch nicht an der Beratung und Abstimmung über die Anträgetheilnehmen, oder eine bewilligte Unterstüzung auszahlen.

§. 16. Noch mehr würde es der Ehrenhaftigkeit des Charakters wie des Amtswürde eines Armenpflegers entgegen sein, Almosenempfängern oder andern hilfsbedürftigen Beihilfen in baarem Gelde oder in Naturalien auf eine zu verhöfende Unterstüzung zu machen, um sie ihnen bei Auszahlung derselben

wieder abzuziehen, oder für Unterstüzungungen Gefälligkeiten, Dienstleistungen und dergleichen anzunehmen, oder das Abnehmen von Waren anzubedingen, resp. hierzu durch die Art und Weise der Behandlung zu verleiten.

(Fortsetzung folgt.)

### Die „Deutsche Schulzeitung“,

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von

Fr. Eduard Keller,

entböhlt in Nr. 44: „Am 1. Septbr. 1875.“ Die pädagogische Vorbildung des Lehrers an unseren höheren Schulen von Seminarlehrer Leitner. Bericht über den 4. öffentl. deutschem Seminarlehrer, abgehalten im Revier vom 24.—26. September 1877. Die 14. allgemeine seismische Versuchssession. Korrespondenzen: Berlin (Der engere Ausschluß des deutschen Bauvereins von Dicigenten und Schwinden am höhern und mittleren Wohlgebäuden, Eröffnung des Sandsteins, Finanzen, Dr. Wehrenfennig, Taschenrechnerprüfung, Seminarien, Personales); Düsseldorf (Neubeginn), Berliner Nachrichten, Vermödites: Poliz. Todtenhausen, Batante Lehrerstellen. Anzeigen.

Durch Unterzeichnen ist zu bezeichnen:

Saegert, G. W., Geh. Reg.-Rat und Generalinspektor des Taubstummenmuseums;

### Das Taubstummenbildungswesen in Preußen.

Hft 1 und 2 . . . . . 2 R. 50 Pf.

2 (Normal-Leseplan) . . . . 1 " 50 "

— Sprachtafel zum Sprachunterricht der Taubstummen. 2. Auflage; eleg. farzett. 1 R. 20 Pf.

Auf 10 Expt. 1 Freieremphar.

— Materialien zum Sprachunterricht der Taubstummen. 2. Auflage; eleg. farzett. 1 R. 20 Pf.

Auf 10 Expt. 1 Freieremphar.

Gegen Einsendung des Betrages erfolgt postfreie Zustellung.

Paul Lange,

Berlin NW., Friederstr. 103.

[128]

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld.

### Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden

beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink. 5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

### Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner.

I. Cursus. 2. Auflage. Geb. 1 M. 50 Pf. II. Cursus. Geb. 2 M. Speciell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.

Probe-Exemplare

[129] werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.

### Beste Bezugssquelle für Lehrmittel!

### Berliner Lehrmittelanstalt

J. Bischöf, Berlin N., Oranienburger Straße 75.

(Von allen Schulautoritäten empfohlen!)

Fabrik und größtes Lager nur außerordentlicher Lehrmittel für alle Disziplinen.

Physikalische Apparate geübtesten Konstruktion sehr billig.

Illustrierter Katalog gratis.

[130]



[131]

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Fr. Eduard Keller, Geschichte des Preuß. Volkschulwesens.

Svo. IV. und 503 Seiten. Preis 8 Mark.

Berlin, Verlag von Robert Oppenheim. [132]